

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, wird über Antrag der **Yu Planet-Dragutinovic KEG** (FN 259583s), die Verbreitung des Hörfunkprogramms der Antragstellerin gemäß dem Zulassungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.05.2005, KOA 2.100/05-028, über den Satelliten Eutelsat Hotbird 6, 13 Ost (Transponderfrequenz 12.322 GHz, Horizontal polarisiert) genehmigt.

II. Begründung

Die Yu Planet-Dragutinovic KEG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk gemäß Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.05.2005, KOA 2.100/05-028. Die Zulassung wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt und umfasst eine Verbreitung über den Satelliten Astra 1H SES.

Mit Schreiben vom 23.08.2007 hat die Yu Planet-Dragutinovic KEG angezeigt, dass die Ausstrahlung des Hörfunkprogramms „Yu Planet BEC“ auf einem geänderten Satelliten Eutelsat Hotbird 6, 13 Ost (Transponder 12.322 GHz) erfolgt. Anlässlich der am 20.08.2007 zu KOA 2.100/07-098 erfolgten Einvernahme des Komplementärs der Yu Planet-Dragutinovic KEG, Goran Dragutinovic, gab dieser an, das Programm sei jedenfalls seit April 2007 über den geänderten Satelliten Eutelsat gesendet worden.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderen auch die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Wegen der Verletzung der genannten Bestimmung wurde zu KOA 2.100/07-098 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Goran Dragutinovic eingeleitet.

Die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gegen die Yu Planet-Dragutinovic KEG wurde von der KommAustria weiterhin erwogen, es konnte aber gerade noch davon abgesehen werden.

Anlässlich der Einvernahme des Goran Dragutinovic zu KOA 2.100/07-98 hat dieser glaubhaft gemacht, dass sich das Programm nicht geändert habe und er nach wie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes hat. Für die KommAustria liegen daher die Zulassungsvoraussetzungen nach wie vor und konnte dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. November 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Yu Planet-Dragutinovic KEG, **per RSb**
2. Kopie an RFFM zur Kenntnisnahme